


Grünstempel® Ökoprüfstelle e.V.	Zert. n. Art 35 (1) VO (EU) 2018/848 Grünstempel @ Zertifikat	Verteiler	Freigabe	ersetzt	Ausgabe	gültig ab	Seite
	Ident. Nr.	FB.09.02.05	KSL/QMB/FQS/KB	TJ//CK	01	02	28.03.2022

Zertifikat

gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen



Teil I: Verbindliche Angaben

1. Nummer des Zertifikats: BB2216AD-AD2-2021	2. Unternehmer
3. Name und Anschrift des Unternehmers: Ökohof Gotsgarten Inh. Beate Bechler Hauptstrasse 26 04895 Schmerkendorf	4. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle: Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte Kirchgang 9A 39164 Wanzleben www.gruenstempel.de DE-ÖKO-021
5. Tätigkeit(en) des Unternehmers Produktion, Aufbereitung, Vertrieb/Inverkehrbringen, Lagerung	
6. Erzeugniskategorie(n) gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und Produktionsverfahren - Unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische/biologische Produktion außer während des Umstellungszeitraums • Produktion während des Umstellungszeitraums - Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische/biologische Produktion außer während des Umstellungszeitraums 	
Dieses Dokument wurde gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellt, um zu bestätigen, dass der Unternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.	
7. Datum, Ort: 23.12.2022, Wanzleben  Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle	8. Zertifikat gültig vom 27.12.2022 bis zur abgeschlossenen Jahreskontrolle 2022, längstens bis zum 15.03.2023

(1) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)

Grünstempel® Ökoprüfstelle e.V.	Zert. n. Art 35 (1) VO (EU) 2018/848 Grünstempel® Zertifikat	Verteiler	Freigabe	ersetzt	Ausgabe	gültig ab	Seite
	Ident. Nr.	FB.09.02.05	KSL/QMB/FQS/KB	TJ//CK	01	02	28.03.2022

Nummer des Zertifikats: BB2216AD-AD2-2021

Teil II: Spezifische optionale Angaben

- Verzeichnis der Erzeugnisse

Name der Erzeugnisse und/oder Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ für Erzeugnisse im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848	<ul style="list-style-type: none"> • ökologisch/biologisch • in Umstellung
Roggen, Klee gras, Luzerne gras, Grünland, Streuobst	ökologisch/biologisch
Luzerne gras, Streuobst	in Umstellung
Rinder, Fleisch, Wurst	ökologisch/biologisch

- Information über die Akkreditierung der Kontrollstelle gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH



- Weitere Angaben

Das Unternehmen produziert nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aus dem 1. Jahr der Umstellung in dem Sinne, dass die Umstellungszeit von mindestens 365 Tagen noch nicht abgeschlossen ist/wurde. Diese vorgenannten Produkte dürfen nicht mit einem „Umstellungs-Hinweis“ und/oder „Bio-Hinweis“ gekennzeichnet und/oder vermarktet werden. Eine Vermarktung darf ausschließlich als konventionelles Produkt erfolgen.

Verbindliche Mitteilung zum Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848

Diese Mitteilung ist integraler Bestandteil der Zertifizierung. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Es erfolgt jährlich mindestens eine angemeldete, vollständige Kontrolle. Das Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 ist Eigentum von Grünstempel® und auf Anforderung an Grünstempel® sofort zurückzugeben. Es gilt längstens bis zum im Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdatum. Wenn die VO (EU) 2018/848 und/ oder deren Durchführungs- und Änderungsverordnungen sowie Delegierte Rechtsakte vom Unternehmen nicht eingehalten wird/ werden, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Mit Neuausstellung des Zertifikates gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 sowie mit Beendigung des Kontrollvertrages verliert das „alte“ Zertifikat / die „alte“ Bescheinigung gem. Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 automatisch seine/ ihre Gültigkeit. Es kann außerdem jederzeit nachträglich eingeschränkt oder entzogen werden. Es gilt nicht als Produkt- und/ oder Handelszertifikat. Grünstempel® haftet nicht für missbräuchliche Verwendung.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).